



**SCHNEIDER & COLLEGEN**  
Rechtsanwälte · München

Schneider & Collegen · Postfach 15 15 40 · 80049 München

Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt  
Redaktion Leserbriefe / Tierhaltung  
Bayerstr. 57

80335 München

**Vorab per Telefax an: 089 / 5328537**

Unser Zeichen:  
21/22 - 168/09-L

Tel.: 089 / 548073-22 Fax: 089 / 548073-99  
E-Mail: gregor.schneider@schneider-collegen.de

Datum: 06.04.2010

**Ausgabe: BLW 12 vom 26.03.2010**  
**Artikel: Die Impfpflicht war rechtens, Seite 49**  
**hier: Leserbrief, Anmerkung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem vorgenannten Artikel erlaube ich mir folgende Anmerkung:

Bereits in Ihrem am 19.02.2010 vorausgegangenen Artikel *Vom Gesetzgeber „rechts überholt“* versuchten Sie den Eindruck zu erwecken, die Verwaltungsgerichte, allen voran der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hätten die Impfpflicht gegen die Blauzungenkrankheit für rechtmäßig erklärt. Dieser Artikel entsprach nicht den Tatsachen. Ich habe mir erlaubt, Sie mit meinem Leserbrief vom 22.02.2010 hierauf hinzuweisen.

Als Reaktion auf meinen Leserbrief rief mich der zuständige Autor Ihres Hauses, Herr Karl Bauer, am 24.02.2010 an. Auf seine Bitte hin wurden ihm zahlreiche (ober)gerichtliche Entscheidungen genannt, welche ausschließlich zu Gunsten der betroffenen Tierhalter, der sog. Impfverweigerer ausgegangen waren. Insbesondere wurde Herr Bauer von der Entscheidung des BayVGH vom 08.02.2010, Az. 20 BV 09.1574 berichtet. Die Frage der

**Rechtsanwälte**

Josef A. Schneider  
Gregor J. Schneider  
Martin Neugebauer  
Antje Plößl

**Postadresse:**

Postfach 15 15 40  
80049 München

**Hausadresse:**

Bavariaring 35  
80336 München

**Bankverbindung:**

Stadtsparkasse München  
KTO 270 967  
BLZ 701 500 00

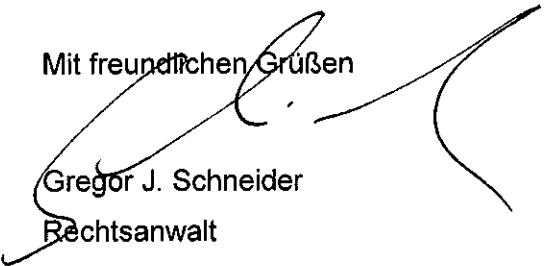
www.schneider-collegen.de

Rechtmäßigkeit des Impfzwangs und damit der Erfolgsaussichten der Klage eines betroffenen Tierhalters gegen den Impfzwang sah der BayVGH in dieser Entscheidung „nach überschlägiger Prüfung als offen“ an. Ein vorausgegangenes Urteil des Verwaltungsgerichts München, welches die Zwangsimpfung noch für *rechters* erachtete, erklärte der BayVGH ausdrücklich für „unwirksam“.

Mit E-Mail vom 24.02.2010 übersendete ich Ihrem Mitarbeiter - ebenfalls auf dessen ausdrücklichen Wunsch - eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 08.12.2009, Az. 9 S 1692/09. Diese Entscheidung erging noch vor Änderung der Gesetzeslage. Der VGH BW ging in dieser Entscheidung davon aus, dass hinsichtlich der angeordneten Zwangsimpfung von einer „*Verhältnismäßigkeit nicht ausgegangen werden kann*“. Eine unverhältnismäßige Anordnung ist grundsätzlich nicht *rechters*.

Ihre Aussage, die Zwangsimpfung sei *rechters* gewesen ist damit nicht haltbar. Vielmehr stellt sie sich angesichts der eindeutigen - Ihnen bekannten - obergerichtlichen Entscheidungen als falsch dar.

Mit freundlichen Grüßen



Gregor J. Schneider  
Rechtsanwalt